

Inkrafttreten der Landesverordnung zum PSM-Verbot in Gewässerrandstreifen verschoben

Die für August 2022 angekündigte Landesverordnung über das Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in Gewässerrandstreifen wird voraussichtlich erst zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Inhalt der Landesverordnung

Die Landesverordnung soll die Vorgaben aus der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, die 2021 im Rahmen des Insektenschutzpaketes novelliert wurde, umsetzen. Im Entwurf der Landesverordnung ist vorgesehen, an Gewässern auf den ersten zehn Metern ab Böschungsoberkante (BOK) die Ausbringung von PSM in der Kultur zu verbieten. Alternativ kann auf den ersten fünf Metern ab BOK ein begrünter Streifen angelegt werden, der nur einmal innerhalb von fünf Jahren neuangelegt werden kann, in dem auch auf PSM verzichtet wird. Ausgenommen von den Verpflichtungen sind lediglich kleine Gräben und Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut dienen oder nur der Vorflut der Flächen eines Eigentümers.

Ausnahme für „gewässerreiche Gemeinden“

Vorgesehen ist in der Landesverordnung eine Kulisserie von „gewässerreichen Gemeinden“, die großflächig vor allem an der Westküste und in den Niederungen zum Tragen kommt, in kleinerem Umfang aber auch an der Ostküste, v.a. im Oldenburger Graben und Teilen der Probstei. In diesen Gemeinden gilt an den Gewässern weiterhin der bekannte 1m-Randstreifen nach Landeswassergesetz. Ausnahmen bilden in den Ge-

meinden die berichtspflichtigen Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie, also die Gewässer, die mehr als 10 km² Fläche entwässern. An diesen Gewässern soll die 10/5-m-Regelung der Landesverordnung zum Tragen kommen.

Der Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Landesverordnung nur für die Verbandsgewässer gelten soll und nicht für kleinere Gewässer von untergeordneter Bedeutung. Außerdem wäre es sehr hilfreich, wenn die Vorgaben aus der Landesverordnung und der kommenden GAP-Reform zumindest von der Streifenbreite harmonisiert würden. Im Rahmen der GAP-Konditionalität ist vorgeschrieben, ab dem 1. Januar 2023 an Gewässern auf den ersten drei Metern ab BOK keine PSM und keine Düngemittel auszubringen.

Kartendarstellung

Eine erste Darstellung, welche Gewässer von den Vorgaben der Landesverordnung aber auch von der GAP-Regelung betroffen sind, finden Sie in der Hangneigungszonenkulisserie, wenn Sie als Grundkarte die topographische Karte einstellen. Alle Gewässer erscheinen dann in blau. Die voraussichtlichen „gewässerreichen Gemeinden“ können Sie sehen, in dem Sie unter dem Reiter „Karteninhalt“ (unten) den Haken bei „Abstandsauflagen für PSM-Anwendungen“ setzen und links neben dem Kästchen mit dem Pfeil die Unterreiter öffnen, wo Sie die „gewässerreichen Gemeinden“ auswählen können.

Lisa Hansen-Flüh, BVSH

Neue Gesetze belasten Landwirtschaft am stärksten

(agrarheute) Aus dem Jahresbericht 2020/2021 des Nationalen Normenkontrollrates geht hervor, dass kein anderes Bundesministerium so starke Belastungen für die Wirtschaft ausgelöst hat, wie das BMEL. Insgesamt lag der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand durch neue Gesetze bei 307 Mio.

Euro. Diese Belastungen sind im Unterschied zu anderen Wirtschaftsbereichen allerdings eindeutig nur einer Branche zuzuordnen: der Landwirtschaft.

DBV

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide
Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv.hei@bauern.sh
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen
Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de
Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte



Dränbau Brehmer GmbH

seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU

Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 · Hauptstrasse 32 · 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung freigegeben

Landwirtschaftliche Betriebe sollen eine Sonderhilfe erhalten, um die Auswirkungen des Ukraine-Krieges abzufedern. Dafür stehen insgesamt 180 Millionen Euro bereit, die zu einem Drittel von der EU und zu zwei Dritteln aus nationalen Mitteln bedient werden. Das Bundeskabinett hat den Weg für die Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung freigegeben. Die Verordnung muss als Ministerverordnung nicht den Bundesrat passieren. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger für eine Dauer von sechs Monaten in Kraft.

Folgende Sektoren werden demnach von der Sonderhilfe in der genannten Höhe profitieren:

- Freilandgemüsebau 379 Euro je Hektar Anbaufläche,
- Obstbau 124 Euro je Hektar Anbaufläche,
- Weinbau 63 Euro je Hektar Anbaufläche,
- Hopfenanbau 130 Euro je Hektar Anbaufläche,
- Hühnermast 47 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Masthühnern,
- Putenmast 132 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Mastputen,
- Entenmast 56 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Mastenten,
- Gänsemast 72 Euro je 100 durchschnittlich gehaltene Mastgänse
- Schweinemast 125 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Mastschweinen,
- Ferkelaufzucht 31 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Ferkeln,

- Sauenhaltung 99 Euro je durchschnittlich gehaltener Sau.

Anpassungsbeihilfe

Soweit die Betriebe 2021 am EU-Greening teilgenommen haben, erfolgt die Auszahlung der Anpassungsbeihilfe über die SVLFG antragslos bis spätestens 31. September 2022 – entsprechend den Flächenverhältnissen und Tierbestandszahlen vom 22. März 2022. Betriebe, die von der Anbaudiversifizierung oder gar vom kompletten Greening befreit sind (Ökobetriebe, Betriebe mit viel Grünland, Betriebe in Natura2000-Gebieten) erhalten ebenfalls die Anpassungsbeihilfe.

Kleinbeihilfe

Obst- und Gemüsebaubetriebe mit geschützter Produktion, flächenlose Tierhaltungsbetriebe, GAP-Kleinerzeuger, Betriebe unter 10 ha Ackerfläche und neue Betriebe ohne GAP-Antrag 2021 müssen einen Antrag bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) stellen. Dafür ist noch eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen. Der dafür vorgesehene elektronische Antrag kann nicht vor dem 1. Oktober 2022 gestellt werden. Das BMEL will mit diesem späten Antragstermin eine mögliche Doppelförderung verhindern. Eine Auszahlung der Kleinbeihilfe soll bis spätestens 31. Dezember 2022 erfolgen. Der DBV hat gegenüber dem BMEL nochmals angeregt, eine hinreichende Transparenz für diese zweite Gruppe von förderberechtigten Betrieben zu schaffen, u.a. über eine zeitnah zu errichtende Landing-Page bei der BLE.

Förderhöchstbetrag

Sowohl bei der Anpassungsbeihilfe als auch bei der Kleinbeihilfe ist der Förderhöchstbetrag auf 15.000 Euro je Unternehmen begrenzt. Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 100 Euro.

Lisa Hansen-Flüh, BVSH

Bauernverband startet Prozess „Zukunftsbauer“

Rukwied: Brauchen starke Beteiligung auf allen Ebenen

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Bauernverbandes hat in Lübeck mit überwältigender Mehrheit den Vorschlägen und Empfehlungen der AG Zukunftsbauern zugestimmt und gibt damit den Startschuss für den vorgeschlagenen Prozess „Zukunftsbauer“.

Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, sieht in dieser Graswurzelbewegung den richtigen Weg: „Diese Vorschläge kommen von Bäuerinnen und Bauern, die sich in der AG Zukunftsbauer eingebracht haben. Das sind Ideen von Bauern für Bauern, für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihre Betriebe und sich selbst weiterentwickeln wollen. Ziel ist es, mehr Wertschätzung, aber auch mehr Wertschöpfung auf die Höfe zu bringen. Dafür brauchen wir jetzt eine starke Beteiligung

auf allen Ebenen.“ Der Deutsche Bauernverband wurde beauftragt, zusammen mit den Landesverbänden die weitere Umsetzung und neue Ideen auf den Weg zu bringen, die ein gewandeltes Selbst- und Rollenverständnis zum Ausdruck bringen. Die Projektvorschläge der AG Zukunftsbauern werden dafür genutzt. Dieses neue Selbst- und Rollenverständnis soll auch zur Grundlage für die politische Arbeit und Kommunikation des Verbandes gemacht werden. Es ist vorgesehen, dafür auch personelle und organisatorische Ressourcen bereitzustellen. Für Landes- und Kreisverbände soll ein Werkzeugkasten entwickelt werden, mit dem die Idee Zukunftsbauer verbreitet und vor Ort mit den Mitgliedern diskutiert und umgesetzt werden kann.

DBV

Merkblatt zur Güterbeförderung in der Land- oder Forstwirtschaft erschienen

Ausnahmen bei Güterkraftverkehrsgesetz, Maut, Fahrpersonalrecht und Kfz-Steuer kompakt zusammengefasst

Zur Güterbeförderung in der Land- und Forstwirtschaft hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) ein Merkblatt herausgegeben. Es enthält kurz und knapp Hinweise zu Ausnahmen, die die Land- und Forstwirtschaft im Güterkraftverkehrsgesetz, der Maut, dem Fahrpersonalrecht und der Kraftfahrzeugsteuer betreffen. Auch liefert das Merkblatt wichtige Informationen zu den Fahrzeugbauarten, den Führerscheinen in der Land- und Forstwirtschaft und zur Berufskraftfahrerqualifikation. Es richtet sich an Land- und Forstwirte, Maschinenringe, Lohnunternehmen, aber auch an Kontrollierende der Polizei und des BAG. Für diese Ziel-

gruppen empfiehlt sich, die Inhalte des Merkblatts zu kennen und das Merkblatt für alle relevanten Fragen im Straßenverkehr griffbereit bei sich zu haben. Verfasser des Merkblatts ist Verkehrsexperte Martin Vaupel von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Unterstützt haben ihn dabei der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), der Bundesverband Lohnunternehmen (BLU), der Bundesverband der Maschinenringe (BMR) und der Deutsche Bauernverband (DBV).

Das Merkblatt kann kostenlos bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter <https://bit.ly/3tVah5R> heruntergeladen werden.

DBV

Schlachtung gravider Rinder/Schweine Tiererzeugnisse-Handels-Verbot-Gesetz (TierErzHaVerbG) § 4

Das Kreisveterinäramt weist darauf hin, dass es nach § 4 TierErzHaVerbG verboten ist, ein Säugetier, ausgenommen Schafe und Ziegen, das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, zum Zweck der Schlachtung abzugeben. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen.

Verstöße gegen die oben genannte Vorschrift werden im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegenüber dem verantwortlichen Tierhalter geahndet. Rückwirkend zum 01.06.2022 werden folgende Bußgelder erhoben:

Der Erstverstoß wird mit 400 € geahndet, im Falle von Wiederholungen erhöht sich das Bußgeld auf 1.000 € (2. Verstoß) bzw. auf 2.000 € (3. Verstoß).

Zudem werden Trächtigkeitsuntersuchungen mit einem negativen Ergebnis nur dann als Einlassung gegen den Tatvorwurf der Schlachtung im letzten Drittel der Trächtigkeit anerkannt, wenn diese in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung erfolgt sind. Diese Trächtigkeitsuntersuchungen müssen eindeutig der Ohrmarkennummer des untersuchten Tieres zugeordnet werden, von Ihnen dokumentiert und nachweisbar sein.

Kreisveterinäramt

Wir suchen

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc.

jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH

Norderstrasse 22 · 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de



Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Auszahlung der Energiepreispauschale durch die Arbeitgeber

Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 wird Steuerpflichtigen für den Veranlagungszeitraum 2022 einmalig eine steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 Euro gewährt.

Diese ist von den Arbeitgebern an die Arbeitnehmer im Rahmen der monatlichen Vergütung auszuzahlen, und zwar mit der ersten, nach dem 31. August 2022 vorzunehmenden regelmäßigen Lohnzahlung. Allerdings muss der Arbeitgeber hier nicht in Vorleistung gehen, sondern er kann die Pauschale zuvor von der Lohnsteuervorauszahlung abziehen.

Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale, wenn sie

- am 1. September 2022 in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
- in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuert werden.

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert (zusätzlich fallen ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an). Die Pauschale

stellt kein Arbeitsentgelt dar und ist somit sozialversicherungsfrei.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale wirft zahlreiche Anwendungsfragen auf, insbesondere zur Auszahlung durch die Arbeitgeber. Zur Beantwortung dieser Fragen hat das Bundesfinanzministerium einen Katalog mit Fragen und Antworten veröffentlicht. Unter II. werden Angaben zur Anspruchsberechtigung und unter VI. Konkretisierungen zur Auszahlung an Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber gemacht.

Die FAQ können Sie unter folgendem Link abrufen: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html.

Es empfiehlt sich, bei diesem Thema unbedingt den Steuerberater und die Buchhaltung einzubeziehen. Im übrigen wenden Sie sich bei weiteren Fragen gern an Ihre Kreisgeschäftsstelle.

Alice Arp, BVSH

Deutlich höhere Renten in der Grünen Branche

Die Renten aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) und aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind zum 1. Juli 2022 in Westdeutschland um 5,35 Prozent sowie in Ostdeutschland um 6,12 Prozent gestiegen.

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung wird es auch in der Grünen Branche eine der höchsten Rentenanpassungen seit Einführung der sozialen Sicherungssysteme geben. Der allgemeine Rentenwert in der AdL sowie der Anpassungsfaktor für die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Renten der Unfallversicherung verändern sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Renten der Deutschen Renten-

versicherung erhöhen. In der AdL steigt der allgemeine Rentenwert von 15,79 auf 16,63 Euro (West) bzw. von 15,43 auf 16,37 Euro (Ost). Die Renten in Ostdeutschland werden zum 1. Juli 2024 vollständig an das Niveau in Westdeutschland angepasst sein. Seit dem 1. Juli 2022 beträgt der Unterschied noch 1,4 Prozent.

Alle Rentenbezieher werden bzw. wurden bereits durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau schriftlich über die jeweilige Höhe ihrer Rentenanpassung informiert.

SVLFG

ZIMMEREI

CLAUSSEN & V. D. HEYDE

MEISTERBETRIEB GBR

Holzbau – Fassade – Bedachung
Bauwerkssanierung
handwerklich – ökologisch – dauerhaft



Wir bauen 

25782 Tellingstedt · Tel. (04838) 704737

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223
E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Herbstdüngung 2022

Sperrfristverschiebung 2022/2023

Ein Antrag auf Sperrfristverschiebung innerhalb und außerhalb der Nitratkulisse mit Ausschlussfrist 11. September (2022 vsl. 12. September) wird auch in diesem Jahr wieder möglich sein.

Was gilt in der Nitratkulisse bezüglich der Herbstdüngung 2022?

1. Verlängerte Sperrfristen

In der Nitratkulisse sind die Sperrfristen für die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf Ackerfutterbauflächen und Dauergrünland mit der Düngeverordnung 2020 verlängert worden (1.10. bis 31.1.). Außerdem ist auch die Sperrfrist für die Ausbringung für Festmist und Kompost länger als außerhalb der roten Gebiete (1.11. bis 31.1.).

2. Keine Herbst-Düngung auf Ackerland

Eine Herbstdüngung auf Ackerland, wie sie außerhalb der roten Gebiete noch zu Wintertraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten unter bestimmten Auflagen erlaubt ist, ist in der Nitratkulisse nur eingeschränkt gestattet. Möglich ist die min. oder org. Herbstdüngung nur noch in diesen Fällen:

- a. Ausnahme für die Ausbringung zu Wintertraps, wenn nach der Ernte der vorangegangenen Hauptfrucht ein Nmin-Wert im Boden des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit nach eigener Analyse von unter 45 kg N/ha in 0 bis 60 cm Bodentiefe vor-

zufinden ist.

- b. Ausnahme für die Ausbringung zu Zwischenfrüchten mit Futternutzung in Höhe des um 20% reduzierten Bedarfs

- c. Ausnahme für die Ausbringung zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung von max. 120 kg N/ha aus Festmist und Kompost.

Es gilt bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerdem die Pflicht zur Einarbeitung innerhalb von einer Stunde.

3. Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben

Eine min. oder org. N-Düngung zu den Sommerkulturen 2023 ist in der Nitratkulisse nur gestattet, wenn auf dieser Fläche im Herbst 2022 eine Zwischenfrucht angebaut wird, die mindestens bis zum 15. Januar 2023 auf der Fläche verbleibt. Wird die Hauptkultur in diesem Jahr erst nach dem 1. Oktober 2022 geerntet (z.B. Silomais oder Zuckerrüben), ist der Zwischenfruchtanbau für eine Düngung der Sommerkulturen 2023 nicht verpflichtend. Als Zwischenfrucht zählt in diesem Kontext nur eine gezielt etablierte Zwischenfrucht mit ausreichender Saatstärke und kein Ausfallgetreide oder Ausfalltraps. Die Zwischenfrucht sollte sich als homogener Pflanzenbestand präsentieren, bei dem die Aussaat nachweisbar sein muss, bspw. über den Sackanhänger des Saatgutes oder eine Nachbauerklärung.

Lisa Hansen-Flüh, BVSH

Bauern.SH Nachrichten-App

Jetzt den QR-Code
scannen und die App
für iOS oder Android
herunterladen!



WIR SUCHEN! PACHTFLÄCHEN FÜR SOLARPARKS.

Bevorzugt an Bahntrassen,
Autobahnen, Kiesgruben
und Moorflächen.

JETZT ANFRAGEN
UND PROFITIEREN

M. Dührsen | www.srsnord.de
info@srsnord.de
Tel.: 0160 / 98 49 42 08



SRSNORD.de
FÜR HOHE REINIGUNGSANSPRÜCHE



Herbst/Winter
2022/23

Sperrfristen für Acker- und Grünland 2022/2023 nach Düngeverordnung, Landes-Düngeverordnung



		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)	Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)													
	Ackerland generell	31.1.							ab Ernte Hauptfrucht					
	Winterraps, Zwischenfrüchte ¹ , Feldfutter (jeweils Aussaat bis 15.9.)	31.1.							2.10. ²					
	Wintergerste nach Getreidevorfucht (Aussaat bis 1.10.)	31.1.							2.10. ²					
	Sperrfrist auf Ackerland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.							16.9.					
	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst ⁴	31.1.							2.12.					
	Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	15.1.							1.12.					
	P-haltige Düngemittel ^{4,5}	15.1.							1.12.					
	N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Ackerland ⁶		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	31.1.							1.11.					
Grünland und Dauergrünland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.5.)	Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau auf Ackerland		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.							1.11. ³					
	Sperrfrist auf Grünland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.							15.10.					
	P-haltige Düngemittel ^{4,5}	15.1.							1.12.					
	Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	15.1.							1.12.					
	N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Grünland und DGL		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	N-Kulisse: DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.							1.10. ⁷					
	N-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.							15.9. ⁷					
N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ^{4,8}	31.1.							1.11.						

- 1 Gewichtsanteil der Leguminosen in der Saatmischung unter 50 %
- 2 Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha
- 3 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Ges.-N/ha bzw. 40 kg NH₄-N/ha
- 4 Sperrfrist kann nicht vorgezogen werden
- 5 ab 0,5% P₂O₅ in der Trockenmasse
- 6 keine Herbstdüngung von Winterraps (WR: Ausnahme, wenn Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha), Wintergerste, Zw.-früchten ohne Futternutzung (ZF: Ausnahme für max. 120 kg Ges.-N/ha aus Festmist o. Komp)
- 7 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha
- 8 zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg N/ha aus Festmist oder Kompost im Herbst



Seit über 150 Jahren echte Nähe.
Denn nichts geht über persönlichen
Kontakt vor Ort.

**Für Kunden da sein
heißt auch dort sein.**

**Morgen
kann kommen.**
Wir machen den Weg frei.



Uwe von Hemm
Tel.: 0481 / 697-166



Dirk Thießen
Tel.: 0481 / 697-165



Rainer Voß
Tel.: 0481 / 697-163



**Dithmarscher
Volks- und Raiffeisenbank eG**

Deine Bank. Echt aus Dithmarschen.

www.dvrb.de

Reaktionsmöglichkeiten bei unvorhergesehenen Materialkostensteigerungen

Der Preis ist heiß – und schwankt noch weiter

Wie mittlerweile in zahlreiche Branchen stellt sich bezüglich der beispiellosen Materialliefer-Engpässe auch für Landwirte die Frage, welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten den Vertragspartnern zur Verfügung stehen, um zu einem fairen Ausgleich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu gelangen.

Selbst für erfahrene Unternehmer dürfte es in diesen – zumindest was Preise betrifft – regelrecht „heißen Zeiten“ eine besondere Herausforderung sein, mit der aktuellen Situation umzugehen: Durch die Corona-Pandemie und die Ukraine-Krise ist es zu teils erheblichen Materialkostensteigerungen für Treibstoff, Fracht und Materialien wie Holz und Stahl, aber auch bei Kunststoffen gekommen. Dazu kommen Lieferengpässe und Knappheiten. Nicht nur bei langlaufenden (Bau-)Projekten oder anderen sich über längere Zeiträume erstreckenden (Liefer-)Vereinbarungen bzw. Rahmenverträgen führt diese Entwicklung zu Konflikten zwischen den beteiligten Unternehmen.

Kernfrage für die Beteiligten ist, ob (nachträgliche) Anpassungen und Preiserhöhungen zulässig sind bzw. wer auf gestiegenen Kosten „sitzen bleibt“. Die Beantwortung hängt vor allem davon ab, in welcher Phase sich die vertragliche Beziehung befindet.

Verträge sind einzuhalten / Abgemacht ist abgemacht

Wurde bereits eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, bei der die Vertragspartner in die Durchführungsphase eingetreten sind, gelten nach dem Grundsatz der Vertragstreue weiterhin die vereinbarten Preise und Vertragsregelungen. Die Preiskalkulation fällt in den Verantwortungs- bzw. Risikobereich des Auftragnehmers. Er hat bei kurzfristigen Materialpreiserhöhungen im Nachhinein daher nur äußerst geringe Spielräume, gestiegene Preise an die Auftraggeber weiterzugeben. Insbesondere liegen im Regelfall auch nicht die Voraussetzungen für eine (wirtschaftliche) Unmöglichkeit der Leistung im juristischen Sinne vor, nur weil sich die Marktpreise für eine Leistung – seien sie auch erheblich - erhöhen. Von Auftragnehmern bzw. Bau- und Handwerksverbänden werden Ansprüche zur Kompensation von Preissteigerungen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg bzw. der Corona-Pandemielage aktuell vor allem mit dem Argument „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 BGB) begründet. Oder es wird versucht unter Berufung auf die rein situative Beschreibung der Lage „wegen höherer Gewalt“ einen Hinderungsgrund gegen die Erbringung (weiterer) Arbeiten, die Absage von Lieferungen oder als Rechtfertigung für das Durchreichen von Kostensteigerungen zu konstruieren. In rechtlicher Hinsicht liegt die Hürde für eine erfolversprechende Anwendung dieser Rechtsinstrumente allerdings sehr hoch, besonders weil das Risiko einer Preisschwankung im Grundsatz beim für die Kalkulation der Kosten verantwortlichen Auftragnehmer liegt.

Risikoverteilung maßgeblich

Die Materialknappheit darf nicht auf eine mangelhafte Planung oder unzureichende Bestellung zurückzuführen sein. Außerdem dürften die fehlenden Materialien auch nicht zu einem höheren Preis – was dem Auftragnehmer aufgrund seiner Risikozuweisung zumutbar wäre – zu beschaffen sein. Um die Verzögerung und das Nichtverschulden – auch als Schutzbehauptung gegen eine Inanspruchnahme auf Vertragsstrafen oder Schadenersatz – nachweisen zu können, wird es vonseiten des Auftragnehmers maßgeblich auf eine Dokumentation des Ablaufs ankommen, insbesondere bezüglich einer Dokumentation der Lieferfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Findet sich im Vertragswerk eine Preisanpassungsregelung für Materialkostensteigerung wird es sich in aller Regel bei den verwendeten – aktuell vonseiten vieler Bau-/Handwerksverbände bereitgestellten – Musterklauseln um AGB handeln, selbst dann, wenn sie „individuell“ handschriftlich aufgesetzt oder ergänzt werden. Diese unterliegen erheblichen Wirksamkeitsvoraussetzungen und einer strengen Inhaltskontrolle, die noch einmal restriktiver ist, wenn der Auftragnehmer bei dem konkreten Geschäft als Verbraucher einzuordnen ist. Das Risiko, dass derartige AGB-Klauseln nicht allen Anforderungen genügen, ist hoch, sodass im Regelfall von einer Unwirksamkeit ausgegangen werden kann.

Auf Nachweise pochen

Zudem ist bei der Anwendung solcher Bestimmungen genauestens zu prüfen, ob sämtliche – häufig als unbestimmte Rechtsbegriffe formulierten – Voraussetzungen und tatsächlichen Umstände der Regelung (v.a. formale Informationspflichten) gegeben und auch vonseiten des sich darauf berufenden Auftragnehmers (z.B. durch Lieferrechnungen) nachweisbar sind. In den meisten Fällen sind sie letztlich auch nicht praktikabel, weil die mathematisch anspruchsvolle Berechnung z.B. der Stoffpreisgleitklauseln anhand verschiedener Indizes sehr kompliziert ist. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die bloße Ermöglichung der Geltendmachung erhöhter Preise nach Vertragsschluss mit Blick auf die Abwicklungsphase eines Vorhabens bei Be- und Abrechnungen einen besonders hohen buchhalterischen und formellen Aufwand erfordert.

Bei durch auftraggeberseitiger Anordnung – insbesondere bei Bauverträgen nach VOB/B und Bauvertragsrecht des BGB – geänderten oder zusätzlichen Leistungen kann der Auftragnehmer hingegen in der Regel eine Preisanpassung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten bzw. der besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung verlangen. Möglich sind auch einvernehmliche Vertragsaufhebungen oder -änderungen.

Vorsorge ist Trumpf

Die auftretenden Schwierigkeiten bei der Handhabung von Preissteigerungen während der Vertragsausführung können zumindest teilweise bei sich anbahnenden Vertragsverhältnissen im Vorwege durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen in der Angebotsphase vor Vertragsschluss (freibleibende oder befristete Angebote) sowie durch vertragliche Vereinbarungen zu einer Preisanpassung abgemildert werden. Außerdem kann an die Vereinbarung von Preisgleitklauseln, insbesondere mit Geschäftskunden, oder sog. Verhandlungsklauseln gedacht werden. Ein weiteres Beispiel sind Selbstbelieferungsklauseln, welche die Einhaltung eines im Vertrag konkret bestimmten Liefertermins davon abhängig machen, dass der Auftragnehmer selbst richtig und rechtzeitig beliefert wurde. Jedoch sind vorsorgenden Vertragsgestaltungen trotz vielfältiger Spielräume oftmals enge rechtlichen Grenzen gesetzt sind und bergen diese teilweise auch rein tatsächliche Hindernisse auf dem Weg zum verbindlichen Vertragsschluss. Auch deshalb ist das unternehmerische Risiko hinsichtlich plötzlicher Preisänderungen nicht vollständig vermeidbar. Daher ist es ratsam, sich bei dieser Thematik an einen Rechtsanwalt mit vertragsrechtlichem Beratungsschwerpunkt zu wenden.

Verhandlung mit Augenmaß

Letztlich wird vielfach kein Weg an erneuten Vertragsverhandlungen vorbeiführen. Denn auch im Falle eines oftmals möglichen Lösens vom Vertrag (durch Rücktritt oder Kündigung) müsste sich der Auftraggeber einen neuen Vertragspartner suchen. Wegen der langen Vorlaufzeiten, des Fachkräftemangels im Handwerk sowie allgemein bestehender Lieferengpässe dürfte das jedoch eine große Herausforderung sein. Außerdem müssten mit dem neuen Auftragnehmer ja ebenfalls ein eigener Vertrag ausgehandelt werden, wodurch angesichts der Preisentwicklung ebenfalls mit deutlich steigenden Kosten zu rechnen ist. Das bedeutet im Ergebnis, dass es auch im Interesse des Auftragnehmers liegen dürfte, eine für beide Seiten angemessene finanzielle Lösung zu finden.

Für eine abschließende Bewältigung der Problematiken im Zusammenhang mit „unvorhergesehenen Materialpreiserhöhungen“ gibt es keine einfachen Patentrezepte. Besonders in seit langem bestehenden Geschäftsverhältnissen sollte daher in der aktuellen Situation zwischen den Vertragspartnern auf Fairness, Augenmaß und Kulanz statt starre juristische Dogmatik gesetzt werden. Dabei bleibt es eine Einzelfallentscheidung des Betriebes, ob nachträgliche Preiserhöhungen akzeptabel sind, wofür anhand bestimmter Kriterien die speziellen Interessen des Auftraggebers an der konkreten Leistung zugrunde zu legen sind. Maßgebliche Faktoren sind die Preisentwicklung (Tendenz), die Verantwortlichkeit für die Situation, die zeitliche Dringlichkeit, eine alternative Verfügbarkeit, die Sicherheit bzw. Verbindlichkeit der Anpassungslösung und die Bedeutung sowie der Verlauf der (bisherigen) Geschäftsbeziehung.

Hilfestellungen und Beratung können Mitgliedsbetriebe des Bauernverbands Schleswig-Holstein bei ihrer Kreisgeschäftsstelle erhalten.

Dr. Lennart Schmitt, BVSH



**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**

Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

Inserieren auch Sie im
**dithmarscher
bauernbrief**

**Presse & Werbung
Schroder
Media Agentur**

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne · Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

Vom Bauern für Bauern Bothmann's leckere Schweinereien



Aktuelle Termine finden Sie unter www.Dithmarscher-Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!

Partyservice & Saalbetrieb

Sönke Bothmann

Dellbrück 8 • 25704 Bargenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71



**G GRANIT
QUALITY PARTS**

Ersatzteile online bestellen

Per Laptop oder App hast Du 24/7 Zugriff auf riesiges Sortiment an Ersatzteilen für Land- und Baumaschinen, Garten- und Forsttechnik, Werkstattbedarf u.v.m.

Jetzt im Granit-Onlineshop registrieren und bestellen:
beckmann-bargenstedt.de/granit

**Beckmann
Bargenstedt
Tel. 04832 7292**

2,1 % der in 2021 geschlachteten Masthühner waren verzehruntauglich

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2021 von den insgesamt 634,4 Mio. geschlachteten Masthühnern 13,5 Mio. Masthühner für nicht zum Verzehr geeignet erklärt; das waren 2,1 % der Tiere. Im Jahr 2020 hatte der Wert bei 1,7 % gelegen, damals waren 10,7 Mio. von 636,3 Mio. geschlachteten Masthühnern nicht zum Verzehr geeignet. Die Hauptursache für eine Untauglichkeit stellte die tiefe Dermatitis (Hautentzündung unter anderem im Bereich des Unterbauches und der Kloake) dar; dies war bei 29,4 % der entsprechend deklarierten Masthühner der Fall. Der zweithäufigste Befund mit 16,3 % war Bauchwassersucht (Aszites). Neben den tierbezogenen Untauglichkeitsgründen werden auch die sogenannten Schlachtschäden dokumentiert, die beispielsweise durch den Schlachtvorgang oder eine unzureichende Ausblutung der geschlachteten Tiere entstehen können. Bei der Schlachtung von Masthühnern wurden aus diesem Grund 2,3 Mio. Tiere verworfen, das entsprach 0,4 % der geschlachteten Masthühner. Im Vorjahr hatte der Anteil noch bei 0,3 % gelegen (1,7 Mio. Tiere)

DBV

0,2 % der in 2021 geschlachteten Mastschweine nicht zum Verzehr geeignet

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2021 von den rund 50,4 Mio. in Deutschland geschlachteten Mastschweinen laut amtlicher Fleischuntersuchung etwa 0,2 % (114.500 Tiere) nicht zum menschlichen Verzehr geeignet. Der Hauptgrund für die Untauglichkeitserklärung waren zu 36,2 % (37.400 Tiere) multiple Abszesse (Eiteransammlungen im Gewebe), gefolgt von organoleptischen Abweichungen (Abweichungen in Geruch, Konsistenz oder Farbe) mit 14,7 % (16.600 Tiere) und Allgemeinerkrankungen mit 12,3 % (12.600 Tiere). Bei den Organbefunden zeigte sich hinsichtlich der Schweine, die an Lungenentzündung litten, ein positiver Trend: im Jahr 2021 lag deren Anteil bei rund 5,4%, in 2020 bei 5,7% und in 2019 bei 6,6%. Bei den Untersuchungen der Leber geschlachteter Mastschweine zeigte sich ein entgegengesetzter Trend: Bei 10,4 % zeigte die Leber einen vorangegangenen Parasitenbefall, während die Tiere mit einer sog. Parasitenleber in den Vorjahren noch Anteile von 9,8 % (2020) und 9,3 % (2019) ausmachten.

DBV

Schweinebestand in Deutschland

Bundesland	Mai 2022 (in 1.000)	Gegenüber Vorjahr in %
Baden-Württemberg	1.355	-10,2
Bayern	2.530	-12,7
Brandenburg	631	-7,7
Hessen	407	-16
M.-Vorpommern	642	-10,4
Niedersachsen	7.328	-10,6
Nordrhein-Westfalen	6.077	-8,2
Rheinland-Pfalz	108	-19,9
Saarland	2	-10,5
Sachsen	501	-14,8
Sachsen-Anhalt	992	-4,2
Schleswig-Holstein	1.116	-12,1
Thüringen	596	+5,9
Deutschland	22.286	-9,8

Zuchtsauenbestand in Deutschland

Bundesland	Mai 2022 (in 1.000)	Gegenüber Vorjahr in %
Baden-Württemberg	112	-7,9
Bayern	165	-15,1
Brandenburg	64	-10,0
Hessen	25	-16,3
M.-Vorpommern	66	-7,3
Niedersachsen	388	-13,5
Nordrhein-Westfalen	343	-3,6
Rheinland-Pfalz	6	-22,2
Saarland	0	-12,5
Sachsen	60	-10,0
Sachsen-Anhalt	123	-3,5
Schleswig-Holstein	67	-14,0
Thüringen	65	+0,2
Deutschland	1.484	-9,3

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 40 13
0174 317 658 4



MICHAEL ROHR

In besten Händen
Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen
verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgottsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

Baugenehmigung für Kleinstcampingplätze

Obwohl Landesbauordnung und Campingplatzverordnung sagen, dass Anlagen, auf denen nicht mehr als fünf Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufgestellt werden gar keine Campingplätze sind, beharrt das Innenministerium (MILIG) auf seiner Rechtsauffassung, dass diese sog. Kleinstcampingplätze genehmigungspflichtige bauliche Anlagen sind. Das soll selbst dann gelten, wenn diese unmittelbar an landwirtschaftlichen Hofstellen belegen sind und somit in der Regel auch keine naturschutzfachlichen Genehmigungshindernisse auftauchen.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hatte im vergangenen Jahr mehrfach versucht, das MILIG in Kiel von seiner gegenteiligen Rechtsansicht zu überzeugen. Zuletzt im Herbst 2021 war das Thema auch mit Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack erörtert worden. Auch eine erneute Prüfung hat jedoch nicht zu einer Korrektur der Rechtsauffassung

geführt, so dass weiterhin eine Baugenehmigung für solche Anlagen für erforderlich gehalten wird. Das Ministerium hat jedoch schlanke kostengünstige Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt. Im jüngsten Schreiben aus Kiel heißt es dazu wörtlich: „Schon mit der Vermietung lediglich eines Standplatzes in einer Saison auf einen Kleinstcampingplatz mit bis zu 5 Stellplätzen sollten die entstehenden Kosten im Bauantragsverfahren für die Bauantragstellung und die Baugenehmigungsgebühren regelmäßig erwirtschaftet werden können. Da die Genehmigung unbefristet gilt, sind diese ‚Investitionskosten‘ diesbezüglich langfristig zu vernachlässigen.“

Weitere Informationen erhalten Mitglieder bei ihrem Kreisbauernverband.

Michael Müller-Ruchholtz, BVSH

**GARAGENTORE
INDUSTRIETORE
TORANTRIEBE**

busch

GARAGENTORE Drees Busch GmbH • Tönning

www.busch-tore.de - E-Mail: DreesBuschGmbH@t-online.de

Tel. 0 48 61/8 31
Fax 0 48 61/65 73

**OFFSET
DRUCK**

**PINGEL
WITTE**

**Heider
Offsetdruckerei**

Die Spezialisten für
Drucksaachen & Layout

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel: (04 81) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de www.pingel-witte-druck.de

vr-wk.de



Wir gratulieren unseren Jubilaren!
Mit dabei Ihr langjähriger Agrarkundenberater
in Dithmarschen, Frank Grap (25 Jahre).

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.



Ihr Ansprechpartner
für Dithmarschen:

Frank Grap

☎ 0481 8586-254

frank.grap@vr-wk.de

**VR Bank
Westküste**



Gefahren rechtzeitig versichern!

Bauvorhaben in der Landwirtschaft

Auf landwirtschaftlichen Betrieben sind Baumaßnahmen keine Seltenheit. Um-, Aus- oder Neubau von Betriebsgebäuden und Wohnraum müssen dabei akribisch geplant und vorbereitet werden. Dazu gehört auch die Gewährleistung der Sicherheit während der laufenden Bauarbeiten sowie der Abschluss entsprechender Versicherungen, falls etwas schief geht. Was sollten Bauherren in der Landwirtschaft beachten?

Bevor die Baumaßnahmen beginnen, sollten alle Fragen zum Versicherungsschutz aller beteiligten Personen, des Baugrundstücks bzw. Bauobjekts sowie aller zum Bau gehörenden Materialien und Maschinen geklärt werden. Dabei greifen sowohl der gesetzliche als auch der private Versicherungsschutz.

Gesetzlicher Versicherungsschutz

Normalerweise ist für Bauvorhaben die Berufsgenossenschaft Bau (BG Bau) zuständig. Eine Ausnahme bilden Bauvorhaben in der Landwirtschaft, wenn sie dem Betriebszweck dienen, also nicht rein privater Natur sind. Dazu zählen, unabhängig vom Umfang der Bauarbeiten, alle in Eigenregie durchgeführten (Teil-) Baumaßnahmen, die der Landwirt in Bezug auf den Wirtschaftsbetrieb ausführt. In diesen Fällen ist die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) mit der gesetzlichen Unfallversicherung betraut. Damit sind alle Mitarbeiter des Betriebes und die für den Betrieb tätigen Bauhelfer sowie der Unternehmer selbst im Falle von Arbeitsunfällen abgesichert. Der Versicherungsschutz der LBG umfasst dabei das gewohnte Leistungsspektrum: Umfangreiche medizinische Versorgung, Verletztengeld, Verletztenrente sowie die Witwen- und Witwenrente.

Die LBG weist darauf hin, dass vor Beginn einer Baumaßnahme immer der Umfang des Versicherungsschutzes mit ihr abgeklärt werden muss, um im Falle eines Unfalls auf der Baustelle keine bösen Überraschungen zu erleben. Bei geringfügigen privaten Bauvorhaben kann es sein, dass diese ebenfalls von der LBG anstelle der BG Bau übernommen werden. Details sind vor Baubeginn direkt mit der LBG zu klären.

Bauherren, die auf Nummer sicher gehen wollen, können zusätzlich zur gesetzlichen Unfallversicherung eine private Bauhelfer-Unfallversicherung abschließen. Bei diesen Verträgen ist die Zahlung eines Einmalbeitrags zum Versicherungsbeginn üblich. Die Vertragslaufzeit endet automatisch mit Abschluss des Bauvorhabens, also bei Bezugsfertigkeit des Objekts bzw. nach behördlicher Gebrauchsabnahme. Die Leistungen der Bauhelfer-Unfallversicherung entsprechen denen der privaten Unfallversicherung. Vorteil: Anders als in der gesetzlichen Unfallversicherung spielt es keine Rolle, ob der Versicherte nach einem Unfall noch erwerbsfähig ist oder nicht. Die Leistung aus der privaten Versicherung steht ihm zu, sobald eine unfallbedingte Invalidität durch die Mitarbeit auf der Baustelle vorliegt.

Besonders wichtig: Haftpflichtversicherung

Für die Sicherheit auf der Baustelle ist stets der Bauherr verantwortlich, auch wenn die Bauarbeiten überwiegend durch Fremdfirmen ausgeführt werden. Der Bauherr haftet für Personen- und Sachschäden bei Dritten, die im Zusammenhang mit

dem Baugrundstück oder den Baumaßnahmen stehen. Diese Schäden müssen über eine Bauherren-Haftpflichtversicherung gedeckt werden. In der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung ist eine Bauherrenhaftpflichtversicherung eingeschlossen, allerdings greift der Versicherungsschutz bei einigen Gesellschaften nur, wenn die Bausumme zum Beispiel 100.000 Euro nicht überschreitet. Oftmals sind auch deutlich höhere Bausummen gedeckt (etwa 1 Mio. Euro), aber der Gegenwert für eine eventuelle Eigenleistung (Muskelhypothek) darf nicht mehr als 50.000 oder 100.000 Euro betragen. Manche Versicherer übernehmen die Haftung auch bei Eigenleistung ohne Beitragszuschlag, andere wiederum lassen sich das durch die Eigenleistung erhöhte Risiko vergüten. Wichtig: Werden die im Vertrag genannten Versicherungsgrenzen überschritten, entfällt die Mitversicherung der Bauherrenhaftpflicht komplett. Im Zweifel muss also eine zusätzliche Bauherrenhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Am besten melden sich Landwirte in der Bauvorbereitungsphase bei ihrem Haftpflichtversicherer, teilen ihm den geplanten Umfang der Eigenleistung mit, klären den bestehenden Versicherungsschutz und schließen gegebenenfalls einen zusätzlichen Vertrag ab. Der Versicherungsschutz gilt bis zur Vollendung des Bauvorhabens, also bis zur Abnahme des Gebäudes, in der Regel aber nicht länger als zwei Jahre.

Grundbesitzer sollten außerdem daran denken, dass auch von weiteren bebauten oder unbebauten Grundstücken Gefahren für Dritte ausgehen können. Mögliche Schäden aus solchen Grundstücken sollten mit einer Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung gedeckt werden.

Kommen eigene Kfz oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen zum Einsatz, sollten diese in der Kfz- oder in der Betriebshaftpflichtversicherung versichert sein.

Feuergefahr mitversichern

Die Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion warten nicht, bis ein Gebäude fertiggestellt ist. Auch ein Rohbau kann erheblichen Schaden nehmen. Daher muss vor Baubeginn die sogenannte Feuer-Rohbauversicherung abgeschlossen werden. Bei den meisten Versicherern kann zu diesem Zwecke schon bei Baubeginn eine Gebäudeversicherung abgeschlossen werden, in der die Feuer-Rohbauversicherung beitragsfrei mitversichert ist. Sobald das Gebäude abgenommen ist greift dann automatisch die beitragspflichtige Gebäudeversicherung.

Naturgefahren berücksichtigen

Alle weiteren Schäden am Rohbau können über die sogenannte Bauleistungsversicherung erstattet werden. Dazu zählen insbesondere Elementarschäden durch Naturgefahren wie Starkregen und Überschwemmung, aber auch Schäden durch Vandalismus sowie Konstruktions- und Materialfehler. Zusätzlich kann eine Diebstahlversicherung mit eingeschlossen werden, die allerdings nur bei bereits verbauten Gegenständen greift, etwa bei Demontage von Heizkörpern oder Waschbecken. Nicht versichert sind hingegen alle nicht verbauten Materialien und Gegenstände, die frei zugänglich auf der Baustelle oder im Rohbau gelagert werden. Ebenso sind Witterungsschäden, etwa durch Frost, sowie Kosten durch eine eventuelle Insolvenz des beauftragten Bauunternehmens nicht

versichert. Der Beitrag der Bauleistungsversicherung bemisst sich nach der Bausumme. Bei Abschluss sollte man daher eine möglichst realistische Schätzung angeben. Nach Abschluss der Bauarbeiten erstellt der Versicherer die Endabrechnung anhand der tatsächlich angefallenen Baukosten. Entsprechend ist eine Nachzahlung oder Beitragserstattung fällig.

Rechtsschutz eingeschränkt

Nicht selten tauchen nach Beendigung einer Baumaßnahme Mängel auf. Wer diese zu verantworten hat, muss gegebenenfalls mit rechtlichen Mitteln geklärt werden. Zwar beinhaltet die Bauherrenhaftpflichtversicherung auch einen gewissen Rechtsschutz des Versicherungsnehmers, doch dieser dient nur der Klärung der Schuldfrage in Bezug auf die Haftpflicht und, um gegebenenfalls unberechtigte Schadenersatzforderungen gegen den Versicherungsnehmer abzuwehren. Wenn der Bauherr jedoch Rechtsbeistand benötigt, um eine Baufirma für eine ungenügende Bauleistung zur Verantwortung ziehen zu können, sind die dafür anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten nur über eine spezielle Bauherren-Rechtsschutzversicherung gedeckt. Diese Versicherungsform ist jedoch nur bei privaten Bauprojekten und nur bei wenigen Versicherern möglich (z.B. ARAG oder ÖRAG).

Vorsicht bei Eigenleistung

Auf Betrieben herrscht die Meinung vor, dass durch Eigenleistung zum Beispiel beim Stallbau die Kosten des Bauvorhabens deutlich verringert werden können. Erfahrungsgemäß ist das oft ein Trugschluss, denn meist führt die Zusatzbelastung durch die Bautätigkeit zu Problemen an anderer Stelle des Betriebes. Da Baumaßnahmen witterungsbedingt eher im Frühjahr oder Sommer beginnen, kollidiert dies bereits mit der besonders arbeitsreichen Phase in der Landwirtschaft. Unternehmer, die sich in dieser Zeit zusätzlich Bauarbeiten in Eigenleistung aufhalsen, laufen Gefahr, dass nicht nur der reguläre landwirtschaftliche Betrieb darunter leidet, sondern womög-

lich auch die eigene Gesundheit. Fast immer bleiben wichtige Arbeiten für den Betrieb liegen, müssen verschoben werden oder können nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erledigt werden, weil der Fortschritt auf der Baustelle Vorrang hat. Besonders ungünstig ist es, wenn andere Gewerke auf die rechtzeitige Erbringung der Eigenleistung angewiesen sind. Geht dann etwas schief, gerät der Zeitplan aus dem Lot, unnötiger Stress ist die Folge. Selbst wenn es das Nervenkostüm des Unternehmers zulässt, können sich durch vernachlässigte Kontroll- oder Managementaufgaben Ertragseinbußen durch Probleme mit der Tiergesundheit oder durch verspätetes Einbringen der Ernte ergeben. Diese Verluste schmälern die Ersparnis aus der Muskelhypothek oder machen sie gänzlich zu Nichte. Obendrein können sich im Nachhinein noch Baumängel herauskristallisieren, die aus Zeitgründen oder mangels Fachwissen auf eine nicht sachgerechte Ausführung bei der Eigenleistung schließen lassen. Wird der Bau in voller Eigenleistung vorgenommen, bleiben diese Mängel am Bauherren hängen, bei Mischleistungen schieben sich die Parteien gegenseitig die Schuld in die Schuhe. Dann ist der Ärger programmiert. Familiäre Probleme aufgrund von Zeitdruck und Arbeitsüberlastung sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Bevor sich Unternehmer also in ein Bauvorhaben stürzen, sollte insbesondere das Zeitbudget realistisch geplant und mit der Familie abgestimmt werden. Das Wichtigste ist dabei, ausreichend große Puffer im Zeitplan zu berücksichtigen. Eine Faustzahl besagt, dass ca. 40% der zur Verfügung stehenden Zeit nicht konkret verplant werden sollte, um bei unvorhersehbaren Zwischenfällen nicht gleich in die Bredouille zu geraten. Falls nichts passiert, wird man die übrige Zeit zu nutzen wissen. Im Zweifel bringt die Eigenleistung unter dem Strich nur Stress aber keine Ersparnis. Wird die komplette Bauleistung hingegen durch ein Bauunternehmen erbracht, ist dieses allein für eine fristgerechte Fertigstellung und eventuelle Baumängel verantwortlich.

Wolf Dieter Krezdorn, BVSH



**In der Region
zu Hause.**

**Mit einem starken
Partner, auf den sich
unsere Landwirte
verlassen können.**

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Westholstein**

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – freilauf
Knobusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

Kiek doch mol rin!
Berufsbekleidung
für
**Handwerk +
Landwirtschaft**

Textilhaus Maaßen

Sarzbüttel Tel.: 04806-384

**Inserieren auch Sie im
Bauernbrief**

Kontakt:

Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820

Für die Landfrau **Arbeitstagung des KLFV 2022**

Die jährliche Arbeitstagung findet immer abwechselnd bei den verschiedenen Ortsvereinen statt. Deshalb hatten die Teilnehmerinnen in diesem Jahr das Glück, dass sie bei der Firma Laue Moden hinter die Kulissen schauen durften und einiges über den Ort Tellingstedt erfuhren.

Telse Reimers bedankt sich bei Henning Laue für die sehr interessante Führung durch das Modehaus

Während der Arbeitstagung wurden die anstehenden Termine besprochen und diejenigen geehrt, die in den Kindergärten den Tag der Milch zelebriert haben. In diesem Jahr schickten sechs Vereine hoch motivierte LandFrauen in neun verschiedene Kindergärten. Und wie immer gingen die Kinder mit Begeisterung an die Arbeit. Es wurden wieder Milchprodukte mit frischem Obst verarbeitet und in kleinen Gläsern Sahne zu Butter geschüttelt. Und natürlich wurde anschließend alles gemeinsam verzehrt. Vom Bauernverband wurden die Aktionen mit kindgerechtem landwirtschaftlichen Infomaterial und Malbüchern unterstützt.



Die Kinder der Familiengruppe des Waldorf-Kindergartens in Wöhrden hatten Glück, dass sie auf dem Hof Haase den Vormittag verbringen durften. Die Tiere wurden fachmännisch begutachtet.



Aus Sahne Butter schütteln wird immer wieder gerne gemacht



Telse Reimers bedankt sich bei Henning Laue für die sehr interessante Führung durch das Modehaus

Termine

03.09.2022

Dithmarschentag in Heide

20.09.2022

Kohlanschnitt in Elpersbüttel/Eesch

04. und 05.11.2022

Jubiläumswochenende mit Festball

Im Rahmen des Jubiläums (50 Jahre KLFV) laden wir herzlich ein in den Gasthof Oldenwöhrden in Wöhrden zur Nachmittagsveranstaltung

Nach Begrüßung durch Telse Reimers beginnt die Kaffeetafel mit verschiedenen Grußworten. Inge Lorenzen und Bärbel Wolfmeier sorgen anschließend mit fetziger Musik zu plattdeutschen Texten für Stimmung.

Freuen Sie sich auf einen bunten Nachmittag mit Musik, Unterhaltung und schönen Gesprächen am 04.11.2022, Beginn 14.00 Uhr

Das ganze Programm erhalten Sie für 18,50 pro Person, zu entrichten an der Kasse. beim Eintreffen. Verbindliche Anmeldung über den OV oder info@kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de bis zum 15.10.2022

Am 05.11.2022 findet dann der Jubiläumsball statt, auch im Gasthof Oldenwöhrden.

Wie es sich gehört, mit Begrüßungsgetränk und einem Los für eine reichhaltige Tombola. DJ Gunnar Grotsch wird die Männer und Frauen auf die Tanzfläche locken. Egal, ob paarweise oder alleine getanzt wird. Also, lasst uns feiern! Man wird nur einmal fünfzig. Genaue Einladung folgt demnächst.

Aktuelles, auch von den Jungen LandFrauen, wie immer unter www.kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de und auf facebook.

Düngeberatung in der N-Kulisse ist Pflicht

Seminartermin am 21. September für 2022

Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse gemäß Landesdüngeverordnung Schleswig-Holstein liegen, müssen seit dem 31. Dezember 2021 den Nachweis einer Düngeberatung vorhalten und diesen alle drei Jahre erneuern.

Angesprochen für den Schulungstermin sind alle betroffenen Betriebe. Auch Betriebe, die 2022 beispielsweise erstmalig Flächen in der N-Kulisse hinzubekommen haben oder Betriebsleiter, die 2022 einen Betrieb übernommen haben, müssen in diesem Jahr an einer Düngeberatung teilnehmen. Die Landwirtschaftskammer bieten dazu im Herbst folgenden Seminartermin an:

**21. September Webseminar über Zoom:
Die Düngeberatung findet von 9:00 bis 13:15 Uhr statt.**

Für die Teilnahme ist ein PC, Laptop oder Tablet mit Internetzugang und Hörmöglichkeit erforderlich. Die Anmeldung erfolgt über den Agrarterminkalender der Landwirtschaftskammer unter <https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender>. Die Beratung ist gebührenpflichtig und kostet 35 €. Bei Fragen ist Ansprechpartner: Peter Lausen, Tel. 04331 9453-341, plausen@lksh.de – Diese verpflichtende Beratung wurde vom Land der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übertragen. Die Teilnahme an der Düngeberatung wird anschließend bescheinigt und ist der zuständigen Behörde (LLUR) auf Verlangen nachzuweisen. Die Nichtnachweisung einer Bescheinigung ist ab diesem Jahr Cross-Compliance und im Sinne des Ordnungsrechtes relevant und führt zu einem Verstoß.

*Peter Lausen,
Landwirtschaftskammer SH*

**Regal
Handel**

SONDERPOSTEN

Schwerlastregale

Neu und gebraucht
z.B. Neu 3,50 m hoch mit
· 3 Lagerebenen inkl. Boden,
· inkl. Sicherungsstifte

**Palettenregal ab
Grundregal 397,75**
€/Stück netto

Gitterroste 44,50
1,10 x 0,88 m €/Stück netto

**Bito Fachbodenregal
Grundregal 99,00**
€/Stück netto
1,60m x 0,40m x 1,00m

Anbauregal 84,00
1,60mx0,40mx1,00m €/Stück netto

**Weitspannregal
2,00m x 2,10m x 0,6m**

Grundregal 202,45
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

Anbauregal 165,85
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

alle Preise
zzgl. MwSt.

T. 0172 - 71 774 25
www.regal-handel.de
Westerstraße 47
Hanerau-Hademarschen

Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
im Internet
www.bauern.sh

JCB

Der Ladespezialist



Profitechnik von JCB für die Landwirtschaft
Ihr JCB-Händler vor Ort:

**W Wüstenberg
Landtechnik**

Am Schulwald 3 – 5 · 25813 Husum · Tel.: 04841 9678-0

 www.wuestenberg-landtechnik.de



VOSSEN

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT
0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11
www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



witrock

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Witrock GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdorn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.witrock-holzbau.de